

Antrag
der Bundesregierung

Deutsche Beteiligung an möglichen NATO-Operationen zum Schutz und Herausziehen von OSZE-Beobachtern aus dem Kosovo in Notfallsituationen

Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. November 1998:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt im Anschluß an seinen Beschluß vom 16. Oktober 1998 dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte entsprechend dem von der Bundesregierung am 18. November 1998 beschlossenen deutschen Beitrag zu möglichen NATO-Operationen zum Schutz und Herausziehen von OSZE-Beobachtern aus dem Kosovo in Notfallsituationen zu.

Begründung

Aufgrund der Vereinbarung, die die OSZE und die Bundesrepublik Jugoslawien am 16. Oktober 1998 geschlossen haben, wird die OSZE eine ca. 2000 Personen starke, unbewaffnete Beobachtermission im Kosovo einrichten. Der formale Beschluß des Ständigen Rates der OSZE zur Errichtung der Mission wurde am 25. Oktober 1998 gefällt. Die Entsendung der Mission wird durch Resolution des VN-Sicherheitsrates 1203/98 bekräftigt.

Das Bundeskabinett hat am 27. Oktober 1998 die Beteiligung und Entsendung von Beobachtern für die „OSZE-Verifikationsmission im Kosovo“ beschlossen. Für die insgesamt etwa 2000 Beobachter umfassende Mission ist ein nationaler Beitrag von ca. 200 Verifikateuren vorgesehen. Es liegt im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, die Verhältnisse im Kosovo zu stabilisieren, zu einer tragfähigen Friedensregelung beizutragen und ein Umfeld zu schaffen, in dem die noch vor kurzem drohende humanitäre Katastrophe dauerhaft abgewendet wird. Eine möglichst umfassende, vollständige Verifikation und Einhaltung der Forderungen der VN-Sicherheitsratsresolutionen 1160/98 und 1199/98 ist hierfür erforderlich; ein schnelles und effektives deutsches Engagement zur OSZE-Verifizierungsmission und zur NATO-Luftüberwachungsoperation kann zu dieser Primärzielsetzung beitragen.

Bei der Durchführung der Verifikationsmission ist es erforderlich, in Notfallsituationen einen schnellen Schutz und ein Herausziehen des jeweiligen

OSZE-Personals vornehmen zu können, falls die Bundesrepublik Jugoslawien ihren eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz nicht nachkommt oder dazu nicht in der Lage ist. Der polnische Außenminister Geremek als Vorsitzender der OSZE hat sich mit einem entsprechenden Unterstützungsersuchen an die NATO gewandt. Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien hat sich verpflichtet, die Evakuierung der OSZE-Verifikateure im Notfall zu gestatten und dabei mitzuwirken.

Entsprechend der Forderung der VN-Sicherheitsratsresolution 1203/98, Sicherheit und Bewegungsfreiheit des OSZE-Personals zu gewährleisten, hält das Bündnis Notfallplanungen zum Schutz und Herausziehen des OSZE-Verifikationspersonals aus dem Kosovo in Krisensituationen mit militärischen Mitteln („Extraction Force“) vor. Der NATO-Rat hat am 13. November 1998 den Operationsplan zu „NATO Support for a possible Extraction of OSCE KVM Verifiers in Kosovo“ gebilligt.

Die NATO-Operationen zum Schutz und Herausziehen von OSZE-Beobachtern aus dem Kosovo in Notfallsituationen sehen allein Kräfte für eine „Extraction“ mit der Fähigkeit zur sofortigen Reaktion vor, sie haben keine weiteren Schutzaufgaben. Im Aufgabenspektrum enthalten sind neben der „Extraction“ von OSZE-Personal, das im Notfall auch das Personal anderer internationaler Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen betreffen kann, die medizinische Notfallevakuierung, die Rettung aus Minenfeldern und bei Flugunfällen sowie aus Situationen, in denen die Bewegungsfreiheit durch Gewalt behindert wird.

Mit Blick auf den Schutz auch der deutschen Beobachter im Rahmen der OSZE-Verifikationsmission ist ein angemessener deutscher Beitrag erforderlich.

Die Bundesregierung hat deswegen beschlossen, unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag für mögliche NATO-Operationen zum Schutz und Herausziehen von OSZE-Beobachtern aus dem Kosovo in Notfallsituationen nachstehend aufgeführte Kräfte einzusetzen.

1. Für die NATO-Operationen zum Schutz und Herausziehen aus dem Kosovo im Rahmen einer NATO geführten multinationalen „Extraction Force“ werden bereitgestellt:

Ein Kontingent bestehend aus

- a) Kräften zur Teilnahme an der „Extraction Force“ einschließlich erforderlicher
 - Stabs-, Unterstützungs- und Sanitätskräfte,
 - Hafenumschlagskräften,
 - Lufttransport- und Luftumschlagskräften,
 - b) Personal und Führungsunterstützungskräfte für die internationalen Hauptquartiere einschließlich AWACS.
2. Der Umfang der Kräfte, die unmittelbar der „Extraction Force“ unterstellt werden, wird eine durchschnittliche Größenordnung von bis zu 250 Soldaten umfassen; während der Vorbereitungs-/Aufbauphase sowie bei gleichzeitigem vollem Einsatz aller Kräfte und Personalrotation kann sie zeitweise darüberliegen. Diese Kräfte werden – nach Abschluß

der für eine Stationierung erforderlichen Vereinbarungen durch die NATO – in Mazedonien stationiert. Im Notfall kann auf deutsche Kräfte bei SFOR und auf die an ihren Heimatstandorten in Deutschland für SFOR bereitgehaltenen Verstärkungskräfte zurückgegriffen werden.

Die Dauer des Einsatzes deutscher Kräfte orientiert sich an der Dauer der OSZE-Mission. Die Kräfte für den Einsatz werden nach Art und Umfang in einem Sechs-Monats-Zyklus überprüft.

3. Auf die sowohl für SFOR als auch für die NATO Luftüberwachungsoperation über dem Kosovo sowie für die begrenzten und in Phasen durchzuführenden Luftoperationen bereitgestellten Kräfte, Logistik und Infrastruktur wird zurückgegriffen, sofern dies möglich ist und die Auftragsbefüllung im Rahmen dieser Einsätze dadurch nicht eingeschränkt wird.
4. Die von der Bundesregierung bereitgestellten Kräfte können in Notfallsituationen auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des NATO-Rates eingesetzt werden, wenn die Bundesrepublik Jugoslawien ihren Verpflichtungen zum Schutz des OSZE-Personals nicht nachkommt oder der betreffenden Maßnahme zustimmt.
5. Es kommen zum Einsatz
 - nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
 - Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Wehrübungen leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben.
6. Im Rahmen der Operationen kann der Einsatz von deutschem Austauschpersonal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Austauschpersonal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.
7. Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes.
8. Die Kosten für den Einsatz sind, soweit nicht veranschlagt, im Jahre 1998 aus dem Einzelplan 14 zu erwirtschaften. Über die Frage der Finanzierung im Haushaltsjahr 1999 wird im Zusammenhang mit dem neuen Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1999 entschieden. Für einen Zeitraum von einem Jahr werden als Planungsgröße voraussichtlich Zusatzkosten in Höhe von ca. 22 Mio. DM anfallen.